



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

---

# Vermerk privater Vorfälle im Personaldossier

Ein Vorfall aus dem Privatleben einer bei der Verwaltung angestellten Person darf nur im Personaldossier vermerkt werden, wenn er im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis relevant ist.

Ins Personaldossier gehören nur Daten, die im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis notwendig sind. Angaben über beispielsweise ausserberufliches Verhalten, Gesinnung oder Beziehungsnetz gehören grundsätzlich nicht ins Personaldossier.

Ein Vorfall aus dem Privatleben einer oder eines Mitarbeitenden darf somit nur im Personaldossier vermerkt werden, wenn dieser im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis von Bedeutung ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein Ereignis die Qualifikation der oder des Angestellten für die berufliche Tätigkeit in Zweifel zieht oder das Vertrauen der Bevölkerung in die betreffende Verwaltungsstelle oder in die Verwaltung als Ganzes erschüttert.

Erforderlich ist überdies, dass der entsprechende Vorfall nachgewiesen werden kann (beispielsweise durch ein Gerichtsurteil oder aufgrund eigener Abklärungen oder Wahrnehmungen der Verwaltung). Ein nicht näher abgeklärter Vorfall, beispielsweise eine nicht überprüfte Behauptung einer Drittperson, erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Häufig führen erst sich wiederholende Vorfälle zu personalrechtlichen Konsequenzen oder überhaupt zu weiteren Abklärungen. Unter Umständen rechtfertigt sich deshalb eine Notiz, damit das Verhalten des beschuldigten Mitarbeiters beziehungsweise der beschuldigten Mitarbeiterin während einer gewissen Zeitspanne beobachtet werden kann. Folgen allerdings keine weiteren Ereignisse, ist die Notiz nach kurzer Zeit zu vernichten.

V 1.1 / November 2020